

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br. **Zustellungsurkunde**

WPA3 GmbH & Co. KG Talmühle 1 74722 Buchen Freiburg im Breisgau 13.09.2024

Name Durchwahl 0761 208-

Aktenzeichen RPF83-8881-1696/5/6

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 2400158001211

Bitte bei Zahlung angeben!

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW Karlsruhe

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

EUR

Antrag auf eine Waldumwandung nach §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die Zuwegung zum Windpark Altheim III Schreiben mit Anträgen vom 28.08.2024 Freigabe zum vorzeitigen Hiebsbeginn vom 04.09.2024

Anlagen

- Lageplan Waldumwandlung
- Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der WPA3 GmbH & Co. KG vom 28.08.2024 bezüglich einer Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) zwecks Zuwegung zum Windpark Altheim III zu den Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a, WEA 14, ergeht in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde sowie der dem Fachbereich 2 Umwelt – Technik und Naturschutz beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, nachfolgender Bescheid.

BESCHEID

1. Forstrechtliche Entscheidung

1.1. Die dauerhafte Umwandlung von insg. ca. 5.973 m² Gemeindewald zwecks Realisierung der Zuwegung für den Windpark Altheim III (WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a, WEA 14) wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen (Stand 06.09.2024, s. Anlage) von der höheren Forstbehörde gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG unter nachgenannten Nebenbestimmungen auf den Teilflächen der folgenden Flurstücke genehmigt:

Flurstück- Nr.	Gemarkung	Gemeinde und Waldbesitzer		
697	Rinschheim	Buchen	4.536	
18584	Altheim	Walldürn	1.437	
Summe			5.973	

1.2. Die befristete Waldumwandlung von ca. 1.992 m² Gemeindewald zwecks Realisierung der Zuwegung für den Windpark Altheim III (WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a, WEA 14) wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen (Stand 06.09.2024, s. Anlage) von der höheren Forstbehörde gemäß § 11 LWaldG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen auf den Teilflächen der folgenden Flurstücke genehmigt:

Flurstück- Nr.	Gemarkung	Gemeinde und Waldbesitzer	Umwandlungsfläche nach § 11 LWaldG [m²]
697	Rinschheim	Buchen	527
18584	Altheim	Walldürn	1.465
Summe			1.992

1.3. Die Waldumwandlungsgenehmigung schließt die gemäß § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens (hier: Zuwegung Windpark Altheim III, WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a, WEA 14) gemäß § 17 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis mit ein.

2. Nebenbestimmungen

2.1. Forst

- 2.1.1. Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn die für das Gesamtvorhaben Windpark Altheim III erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (v.a. immissionsschutzrechtliche Genehmigungen) der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorgelegt wurden und diese die Waldinanspruchnahme freigegeben hat.
- 2.1.2. Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der genehmigten Waldinanspruchnahme nicht bis zum 30.09.2027 begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- 2.1.3. Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zu vollziehen. Dies erfolgt unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Vor diesem Hintergrund sind nachfolgende Punkte durchzuführen und einzuhalten:
 - ⇒ Vor Beginn der Rodungsarbeiten, sind die exakten Umwandlungsflächen gemäß den eingereichten Antrags- und Planunterlagen entsprechend sichtbar zu markieren. Hierzu ist die erste Baumreihe außerhalb der Umwandlungsfläche farblich sichtbar durch zwei Querstriche zu markieren.

 - ⇒ Bäume außerhalb des Baufelds dürfen nicht beschädigt werden.
 - ⇒ Soweit entlang der Zuwegung ein Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern zur Freihaltung des Lichtraumprofils erfolgen muss, ist dies vorab mit den betroffenen Waldbesitzenden und der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.
 - ⇒ Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu beheben.

- 2.1.4. Die unter 1.2 genannten Flächen bleiben Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik (Vgl. Broschüre "Forstliche Rekultivierung", Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste; Band 3., überarbeitete Auflage; ISBN Nr. 978-3-323107-59-9) und in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde nach ggf. durchzuführender Tiefenlockerung ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und mit standortsgerechten Baumarten / Sträuchern wieder aufzuforsten.
 - ⇒ Die Dauer der befristeten Inanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten und wird auf max. 3 Jahre festgesetzt. Spätestens bis zum 30.09.2027 ist die Rekultivierung und Wiederaufforstung abzuschließen.
 - Die in der Antragsunterlage Anlage 12.1.1 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht, Stand 11.09.2024), dargestellten Maßnahmen
 bezüglich der Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Waldflächen, sind entsprechend und in enger Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde umzusetzen (Vgl. Kapitel 7.4 Rekultivierung befristet
 umgewandelter Waldflächen Fachgerechter Rückbau der bauzeitlich genutzten Flächen Bodenlockerung und Oberbodenauftrag Anpflanzungen).
 - ⇒ Bis zum Erreichen des Zustands einer gesicherten Kultur (Oberhöhe von durchschnittlich 2,5m) sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation.
 - ⇒ Die Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsverpflichtung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Zustand der gesicherten Kultur (Oberhöhe von durchschnittlich 2,5m) erreicht ist und von unteren Forstbehörde bestätigt wurde.
 - ⇒ Die auflagengemäße Umsetzung der Rekultivierung und Wiederaufforstung befristet umgewandelter Waldflächen ist über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde unverzüglich nach Abschluss unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
 - ⇒ Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden.

2.1.5. Forstrechtlicher Ausgleich

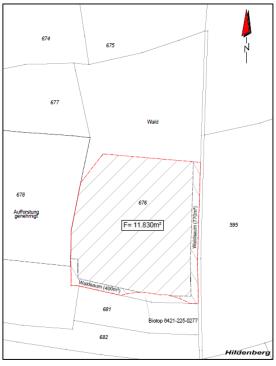
Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes

sind gemäß § 9, Abs. 3 LWaldG folgende Ausgleichsmaßnahme durchzuführen (Vgl. *Anlage 12.3.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan*, *LBP*, *Kapitel 5.12.6 Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung*, S.57f):

⇒ <u>Aufforstung einer Teil-Ackerfläche</u>

- Die Aufforstung erfolgt auf einer Fläche von insg. 9.447 m². Für den Ausgleich der Zuwegung werden anteilig 1.842 m² (14,5% + 5%, insg. 19,5 %), der Fläche zugeordnet; der größere Anteil (7.605 m²) wurde bereits dem Ausgleich für die anlagenbezogenen dauerhaften Waldumwandlungsflächen zugeordnet.
- Die Aufforstung erfolgt auf dem Flurstück Nr. 676 Gemarkung Steinbach, Gemeinde Mudau. Für den Hauptbestand sind folgende Baumarten vorgesehen:
 - Traubeneiche (45%), Stieleiche (20%), Hainbuche (15%), Winterlinde (15%) und Vogelkirsche (5%); Ziel ist ein Eichen-Hainbuchenwald (Biotop-Nr.: 53.10).
- Der Waldsaum soll aus den folgenden Gehölzen bestehen:
 Gew. Hasel (18%), Pfaffenhütchen (16%), Faulbaum (16%),
 Schlehe (16%), Echte Hundsrose (16%) und Gew. Schneeball (18%).

Abb.1: Lageplan der Neuaufforstungsfläche auf Gemarkung Steinbach, Gemeinde Mudau

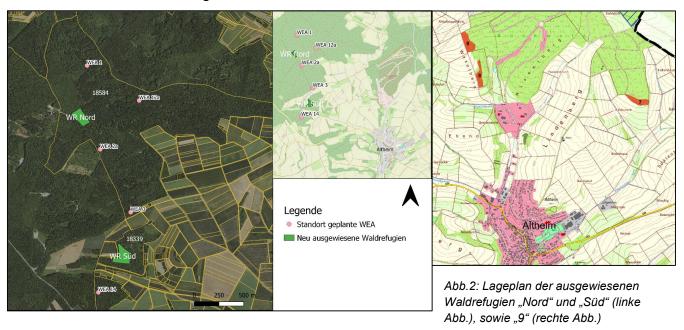


⇒ <u>Ausweisung von Waldrefugien</u>

Die Stilllegung erfolgt auf drei Waldflächen im Stadtwald Walldürn mit <u>insg.</u> 5,24 ha:

- Waldrefugium 9: 1,5 ha, Distrikt 28, Abt. 8, Flurstück Nr. 18695, Gemarkung Altheim,
- Waldrefugium Nord: 1,69 ha, Distrikt 27, Abt. 10, Flurstück Nr. 18584, Gemarkung Altheim,

 Waldrefugium Süd: 2,05 ha, Distrikt 38, Abt. 0, Flurstück Nr. 18339, Gemarkung Altheim.



Für den Ausgleich der Zuwegung werden <u>anteilig 1,2576 ha</u> (19 % + 5%, insg. 24 %) der Fläche zugeordnet; der größere Anteil (3,9824 ha) wurde bereits dem Ausgleich für die anlagenbezogenen dauerhaften Waldumwandlungsflächen zugeordnet.

Die Maßnahmen der privaten "Aufforstungsfläche Mudau" sowie die Ausweisung von drei "Waldrefugien Nord, Süd und Neun" im Stadtwald Walldürn erzielen einen Biotopwertgewinn von insg. 361.016 Ökopunkte (ÖP). Bei einem forstrechtlichen Kompensationsbedarf von 194.028 ÖP für die dauerhafte Waldumwandlung im Bereich der Anlagenstandorte verbleiben 166.988 ÖP. Nach Abzug des zusätzlichen forstrechtlichen Kompensationsbedarfs für die dauerhafte Waldumwandlung im Bereich der Zuwegungen von 50.624 ÖP, verbleibt ein Überschuss von 116.364 ÖP (Vgl. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-Bericht, Kapitel 7.3 Forstrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung S. 76ff, Anlage K2014_WP_Altheimer_Hoehe_III_UVS_2400911_Forst).

Diese <u>Maßnahme</u> ist unverzüglich nach Beginn der Waldinanspruchnahme, spätestens jedoch bis zum **30.09.2027** in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Eine Verlängerung der Frist ist bei plausibler Begründung auf Antrag möglich.

Der <u>Vollzug</u> der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist der höheren Forstbehörde über die untere Forstbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis spätestens bis zum **30.09.2027** anzuzeigen.

2.2. Naturschutz

- 2.2.1. Grundsätzlich ist der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG zu beachten. Daher ist die Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen. Dem vorzeitigen Holzeinschlag und der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 1. Oktober bis Ende Februar gemäß § 39 BNatSchG wird gemäß den Schreiben vom 26.07.2024 und 29.08.2024 bzw. 04.09.2024 jedoch zugestimmt.
- 2.2.2. Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 03.04.2024 im Anhang 1 als Nebenbestimmungen zur Genehmigung angeordneten Maßnahmenkonzepte hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange insb. von Reptilien, Säugetieren und sonstiger streng geschützter Tier- und Pflanzenarten gelten ebenfalls für die vorliegende Waldumwandlungsgenehmigung und sind entsprechend einzuhalten.
- 2.2.3. Sollten potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere höhlenbrütender Vogelarten in den Rodungsbereichen der externen Zuwegung nicht sicher auszuschließen sein, so ist ein Maßnahmenkonzept zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der wegfallenden potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch Anbringung zusätzlicher Nistkästen bis spätestens 31.12.2024 der unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen und bis spätestens 28.02.2025 umzusetzen.

2.2.4. Umweltbaubegleitung

a) Über die gesamte Bauzeit (Abstecken für die Rodungen bis zur Inbetriebnahme) ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Projektes unter Berücksichtigung des Artenschutzes gewährleistet sowie die vollständige und korrekte Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sicherstellt. Als ÖBB ist eine fachkundig qualifizierte Person (Diplom Biologe oder vergleichbare Qualifikation) oder ein entsprechendes Büro zu beauftragen. Über die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichs-

maßnahmen hinaus ist der Artenschutz während der Bauarbeiten so zu berücksichtigen, dass bei unerwartet drohenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der Eintritt dieser vermieden wird. Ergeben sich während der Bauphase Änderungen in der Planung (z. B. Bauzeiten, o. a.) oder kurzfristiger Handlungsbedarf, obliegt es der ÖBB erforderliche Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen anzuordnen.

- b) Zu den Aufgaben der ÖBB gehört es unter anderem:
 - Die Eingriffsflächen vor Rodungsbeginn mit Flatterband zu kennzeichnen.
 Die Bautabuzonen vor Ort zu kennzeichnen.
 - Vor Ort die Lage und die Ausführung der Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu präzisieren und entsprechende Maßnahmenkonzepte vorzulegen.
 - Die Baufirmen und sonstigen ausführenden Dienstleister vor Baubeginn auf zu beachtende Nebenbestimmungen mit Naturschutzbezug und sensible Bereiche und Bautabuzonen hinzuweisen.
 - Den Ausführenden wie auch der Genehmigungsbehörde und den Naturschutzbehörden für Fragen zur Verfügung zu stehen.
 - Eingriffsflächen im zeitnahen Vorgriff zu den Baumaßnahmen auf Nester,
 Horste, Baumhöhlen und auf allgemein vorkommende Tiere zu überprüfen.
 - o In kritischen Fällen bei drohendem Eintritt naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände (z.B. Artenschutz oder Biotopschutz) oder sonstigen unerwarteten Ereignissen zeitnah mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, d.h. insbesondere bei Betroffenheit streng geschützter Arten mit der höheren Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe ansonsten i.d.R. mit der unteren Naturschutzbehörde.
 - Die Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs- und Ersatz- sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu dokumentieren.
 - o Kennzeichnungen im Gelände nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen.
- c) Die ökologische Baubegleitung muss über die gesamte Bauzeit die Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kontrollieren, die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sicherstellen und dafür Sorge tragen, dass keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft entstehen. Dazu ist während der Bauzeit je nach Baufortschritt und Erfordernis mindestens einmal wöchentlich eine Begehung der Baustelle durchzuführen. Abweichungen von der Häufigkeit der Begehungen sind in Absprache mit der UNB möglich. Über jede Begehung ist ein Protokoll zu

fertigen und der Genehmigungsbehörde, sowie der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der ökologischen Baubegleitung sind von der Vorhabenträgerin die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse einzuräumen und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung stimmt sich bei unerwarteten Vorkommnissen zeitnah mit der unteren Naturschutzbehörde ab.

2.2.5. Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in den Boden

Für den Schutz von Waldböden sind gemäß DIN 19639 spezielle Maßnahmen zum Bodenschutz zu ergreifen. Dazu gehören unter anderem die bodenschonende Abholzung und Stockentfernung sowie die bodengleiche Entfernung der Baumstümpfe und nach Möglichkeit das Belassen der Wurzeln im Boden.

2.2.6. Ausweisung und Kenntlichmachung von Bautabuzonen

- a) Vorsorglich sind Lebensstätten der Zauneidechse im Bereich der WKA 14 sowie geschützte Biotope entlang der Zuwegung und in unmittelbarer Baufeldnähe ("Feldhecke entlang Römerstraße, NNO Rinschheim", "Dolinen NW Altheim" "Buchen-Eichen-Mischwald NW Altheim") als Bau-Tabuzonen auszuweisen.
- b) Sollte es in den Baufeldern während der Wegebaumaßnahmen zu Dolineneinbrüchen kommen, so sind diese durch die ÖBB der UNB zu melden. Danach sind weiterführende Maßnahmen (z.B. Ausweisung zusätzlicher Bautabuzonen) in Abstimmung mit der UNB zu ergreifen.
- c) Bautabuzonen und sonstige ökologisch empfindliche Bereiche sind durch einen flexiblen Absperrzaun oder Kennzeichnung auszugrenzen.

2.2.7. Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in den Boden

a) Erdarbeiten haben grundsätzlich bei hinreichend trockenen Bodenverhältnissen zu erfolgen. Die Gefahr des Auftretens schädlicher Bodenverdichtungen steigt, insbesondere bei sehr bindigen und stark humosen Böden, mit zunehmender Bodenfeuchte. Vor dem Hintergrund der durchgehend hohen Verdichtungsempfindlichkeit der im Vorhabengebiet vorkommenden Bodentypen sind hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfunktionen zu treffen.

- b) Für die Erdarbeiten sind Raupenbagger vorzuhalten. Schiebende Fahrzeuge, wie Planierraupen, sind für den Bodenabtrag nicht zulässig. Es sind Baumaschinen mit geringer Bodenpressung zu verwenden. Ein direktes Befahren des Oberbodens bei feuchten Bodenverhältnissen ist nicht zulässig.
- c) Der Boden ist vor einer Verdichtung durch schwere Baumaschinen und Bodenablagerungen durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützten. Hierfür sind Lastverteilungsplatten (LVP, oder vergleichbar) soweit bautechnisch möglich einer mineralischen Schüttung zur Herstellung von temporären Zuwegungen oder BE-Flächen vorzuziehen.

2.2.8. Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände an Tieren und Pflanzen

- a) Vor Baubeginn sind zur Vermeidung, dass Vögel zu Schaden kommen, die Bäume, Gehölze und die sonstige Vegetation soweit notwendig entlang der Zuwegung, insbesondere in den Kurvenradien, komplett zu roden und zu räumen. Gegebenenfalls muss bei Aufkommen von krautigem Bewuchs oder verholzenden Stockausschlägen durch regelmäßiges Mähen der geräumten Flächen verhindert werden, dass Bodenbrüter ihr Brutgeschäft aufnehmen.
- b) Sollten wider Erwarten noch Vogelbruten auftreten, sind weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorzunehmen.
- c) Die Materialablagerung im Nahbereich (Wurzelbereich) von Bäumen und Gehölzen wird untersagt.
- d) Direkt vor Baubeginn ist das Baugelände und der nahe Einwirkungsbereich durch die ökologische Baubegleitung auf möglich eingewanderte oder durchwandernde Reptilien und Amphibien (Kröten, Molche, Unken, Schlangen und Eidechsen) abzusuchen. Werden Reptilien und / oder Amphibien festgestellt, sind diese aus dem Gefahrenbereich zu verbringen.
- e) Eine Zuwanderung weiterer Reptilien und Amphibien in den Baustellenbereich ist im Bedarfsfall durch Schutzzäune um die Eingriffsfläche zu verhindern.

2.2.9. <u>Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u>

Im Falle, dass der Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten Europäischer Vogelarten durch Rodungen entlang der externen Zuwegung nicht fachgutachterlich ausgeschlossen werden kann, ist bis spätestens 31.12.2024 der unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept über CEF-Maßnahmen vorzulegen und ggf. bis spätestens 28.02.2025 umzusetzen.

2.2.10. Präzisierung von Nebenbestimmungen nach erteilter Genehmigung

Sollten im weiteren Projektverlauf Erkenntnisse hinzukommen, die eine fachliche Präzisierung der der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erforderlich machen oder nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 3 Absatz 2 BNatSchG eine Abänderung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nahelegen, so behält sich die untere Naturschutzbehörde vor, ebensolche Abänderungen nachträglich anzuordnen.

2.3. Abfall, Wasser- und Bodenschutz

2.3.1. Sachgebiet Grundwasserschutz

- a) Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge, die zuvor in einer mit Schadstoffen belasteten Bereich eingesetzt wurden, müssen einer Grundreinigung unterzogen worden und frei von jeglichen Schadstoffen sein.
- b) Es dürfen nur tropfsichere und nicht schadstoffbehaftete Gerätschaften verwendet werden.
- c) Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig.
- d) Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereitzuhalten. Eingetretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz, zu melden. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Landratsamt abzustimmen und zu dokumentieren.

2.3.2. <u>Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz</u>

- a) Beanspruchte Flächenbereiche sind nach Abschluss der Maßnahmen fach- und sachgerecht zu rekultivieren.
- b) Zum Schutz des Bodens und zur Sicherstellung einer erfolgreichen Rekultivierung sind insbesondere die Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept (BSK) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einzuhalten und die Weisungen der Bodenkundlichen Baubegleitung und der Ökologischen Baubegleitung sind bei der Maßnahmenausführung zu beachten.
- Für die Maßnahmenausführung ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen.

- d) Die BBB hat die technische Ausführung der Maßnahmen in Bezug auf bodenrelevante Eingriffe einschließlich evtl. erforderlicher Abweichungen vom zugrundeliegenden Bodenschutzkonzept (BSK – erstellt von der Fa. Mailänder Consult GmbH vom 25.10.2023) zu überwachen und entsprechend zu dokumentieren.
- **2.4.** Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorbehalten.

3. Gebühren

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe festgesetzt. Die Gebühr ist unter Angabe des o.g. Kassenzeichens auf das Konto (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02) bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg (BIC: SOLADEST600) zu überweisen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet wird, werden Verzugszinsen erhoben.

<u>Begründung</u>

4. Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, Sonstiges)

Die Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung folgender aufgelisteter Unterlagen:

- Antrag der WPA3 GmbH & Co. KG auf Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG vom 28.08.2024,
- Ergänzende Unterlagen (Lageplan, UVP-Bericht) und E-Mail zu den Änderungen bei den Waldumwandlungsflächen durch das *Planungsbüro Mailänder Consult GmbH* per E-Mail vom 11.09.2024,
- Zustimmungen der Waldeigentümer zur Waldumwandlung vom 18.12.2023 (Stadt Walldürn) bzw. 15.04.2024 (Stadt Buchen) sowie Zustimmungserklärung der Angrenzer nach § 55 LBO,
- Zustimmungen der Waldeigentümer zum forstrechtlichen Ausgleich vom 10.02.2023 (Ersatzaufforstung, Eigentümer Moser) und vom 13.02.2024 (Ausweisung von Waldrefugien, Stadt Walldürn),
- Aufforstungsgenehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises vom 07.03.2023,

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 12.3.1 LBP) vom Oktober 2023
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht, Anlage 12.1.1) vom 09.10.2023 mit Stand vom 11.09.2024,
- Stellungnahmen des Fachbereichs 2 Umwelt Technik und Naturschutz beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.09.2024 bzw. vom 10.09.2024,
- Stellungnahme der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 11.09.2024,
- Anzeigemitteilung über die Abwesenheit von Vogelbruten durch die Mailänder Consult GmbH per E-Mail vom 30.08.2024 bzw. vom 06.09.2024,
- Entscheidung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2
 Umwelt über den vorzeitigen Beginn für die WEA 1 und 3 vom 20.02.2024,
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2 Umwelt für die WEA 1, 2a, 3, 12a und 14 vom 03.04.2024,
- Freigabe zum vorzeitigen Hiebsbeginn durch die Höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg vom 04.09.2024,
- Entscheidung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2 Umwelt über den vorzeitigen Beginn für die Entfernung der oberirdisch stockenden Vegetation (Hieb) im Bereich der WEA 1 und 2a vom 06.09.2024.

5. Sachverhalt

5.1. Vorhaben

Die Firma WPA3 GmbH & Co. KG plant die Zuwegung zum Windpark Altheim III mit insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a und WEA 14) auf den Gemarkungen Rinschheim und Altheim der Gemeinden Buchen und Walldürn. Die Standorte der Windenergieanlagen sowie die Zuwegung befinden sich nordwestlich von Altheim im Waldgebiet "Großer Wald" und liegen nach § 2 LWaldG allesamt innerhalb Waldes.

5.2. Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert dabei die anlagenbezogenen dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen nach §§ 9, 11 LWaldG (vgl. § 13 BlmSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde durch das

Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises am 03.04.2024 erteilt; bereits am 20.02.2024 erfolgte die Entscheidung über einen vorzeitigen Beginn für die WEA 1 und WEA 3.

Für die erforderlichen Waldinanspruchnahmen jenseits des Anlagenstandortes, hier insbesondere für die vorbereitenden Arbeiten zum Ausbau der Zuwegung, ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

5.3. Waldbetroffenheit

Die Zuwegung erfolgt zum größten Teil über bereits bestehende Forstwege in Form von Kies- oder Schotterwegen und die dazugehörige Saumvegetation.

Biotoptyp Bestand	Fläche*	ÖP Bestand	ÖP Ver- lust	ÖP Verlust gesamt*
35.11 Nitrophytische Saumvegetation	929	12	8	7.432
35.50 Schlagflur	22,75	14	ф	182
35.60 Ruderalvegetation	238	11	8	1.904
35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	1,68 61	11	8	14 488
41.22 Feldhecke mittlerer Standorte	41,71	17	\$	334
55.20 Buchen-Wald basenreicher Standorte	0,04 140	33	24	4 3.360
58.20 Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen	4,67 300	19	10	47 3.000
58.21 Sukzessionswald mit über- wiegendem Laubbaumanteil	32,07	19	10	321
59.10 Laubbaum-Bestand	608	14	8	4.864
59.10 Laubbaum-Bestand (Laubbaumanteil über 90 %)	1015,42 546	14	8	8123 4.368
59.20 Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen	932	14	8	7.456
59.20 Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen (Laubbaumanteil 10 bis 90 %)	463,12 723	14	8	3705 5.784
59.21 Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil	172	14	8	1.376
59.22 Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil	238	14	8	1.904
59.40 Nadelbaum-Bestand	9	14	8	72
59.40 Nadelbaum-Bestand (Nadelbaumanteil über 90 %)	310,13 747	14	8	2481 5.976
59.44 Fichten-Bestand	330	14	8	2.640
Summe	1.891,6 5.973			15.207 50.624

^{*}Gerundete Werte

Abb.3: Forstrechtliche Bilanzierung dauerhaft in Anspruch genommener Zuwegungen (UVS, Tab. 19, S.77f)

An Waldbeständen werden vor allem Laubbaumbestände mit Laubbaumanteilen über 90%, aber auch Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen und reine Nadelbaumbestände mit Anteilen von über 90% Nadelbäumen in Anspruch genommen. Geringfügig liegen im Bereich der Zuwegung auch Abschnitte im Sukzessionsstadium vor, als Mischwald und als Wald mit überwiegend Laubbaumanteil. Aufgrund der linearen Ausbreitung der Zuwegungsflächen tangieren diese eine Vielzahl an Waldbeständen.

Die Zuwegungsflächen liegen allesamt innerhalb eines Erholungswaldes der Stufe 2. Im Bereich der Einmündung von der L 518 auf den Forstweg bzw. bis zum Abzweig zur WEA 3 ist die Waldfläche als Erholungswald der Stufe 1b kartiert. Entlang der geplanten Zuwegung zu den Anlagestandorten 1, 2a und 12a, befindet sich über eine Strecke von ca. 450 m das Waldbiotop Buchen-Eichen-Mischwälder NW Altheim (Biotopnummer 6422:0302: 98 SW). Erklärtes Ziel ist die Entwicklung zur Dauerbestockung und der Erhalt von Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen markanten Altbäumen. Nordöstlich der WEA 3 grenzt das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop Dolinen NW Altheim, 6 T (Biotopnummer 6422:0303: 98 SW) an, was aber von den Maßnahmen nicht berührt wird.

Die Zuwegung wurde jedoch so geplant, dass kein Eingriff in die Biotope stattfindet. In der *Anlage 12.1.1 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)* werden die Waldbiotopflächen entsprechend gewürdigt.

Das Vorhaben liegt in einem <u>regionalen Grünzug</u> und ist im Landesentwicklungsplan dem <u>Ländlichen Raum im engeren Sinne</u> zugeordnet. Der aktuelle Bewaldungsanteil liegt für die Gemeinden Walldürn mit 42,9 % und Buchen mit 42,8% über dem landesweiten Durchschnitt von 37,8 %.

Im Zuge des Ausbaus der Zuwegung sind Eingriffe im Sinne des Naturschutz- und Forstrechtes erforderlich (vgl. §§ 9, 11 LWaldG, §§ 14, 15 BNatSchG). In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde, und dem Fachbereich 2 Umwelt – Technik und Naturschutz beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, wurde der Antrag durch die höhere Forstbehörde geprüft. Die rechtliche Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz erfolgt über das Trägerverfahren der Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 17 BNatSchG.

Mit dem Antrag auf Waldumwandlung für die Zuwegung vom 28.08.2024 hat die WPA3 GmbH & Co. KG die Umwandlung von Waldflächen mit einer Größe von insg. 7.965 m² für die externe Zuwegung beantragt. Davon sollen nach § 9 LWaldG 5.973 m² dauerhaft sowie nach § 11 LWaldG 1.992 m² temporär umgewandelt werden.

5.4. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

UVP-Pflicht

Die Firma WPA3 GmbH & Co. KG& Co. KG beantragte mit Schreiben vom 22.12.2017 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG. Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis stellte die UVP-Pflicht und das Entfallen der Vorprüfung des Einzelfalles mit Bescheid vom 09.07.2020 fest.

Forstrechtliche Belange

In der Anlage 12.1.1 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) erfolgt eine detaillierte Untersuchung mit einem eigenen Kapitel für die forstrechtlichen Belange (Kapitel 7 Waldumwandlung/Forstliche Belange) einschließlich einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zuwegung (Stand vom 28.08.2024, bzw. 11.09.2024 Mailänder Consult GmbH).

Nach dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.03.2020, Az.: 8820.05/39, "Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen" handelt es sich bei den Rodungen am Anlagenstandort sowie im Bereich der Zuwegung, um ein Vorhaben i. S. d. UVPG, das der Zulassung durch mehrere Landesbehörden bedarf. Gemäß Erlasslage sollen die notwendigen Prüfungen, bzw. die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde erfolgen.

Veröffentlichung

Am 27.10.2023 wurde das Vorhaben entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises auf der Internetseite des Landratsamtes und auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer http://www.uvp-verbund.de öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, wurden mit Schreiben vom 06.11.2023 gebeten, die Vollständigkeit zu prüfen bzw. falls die Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend sein sollten, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Zusätzlich wurden die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Veröffentlichung informiert.

Zeitgleich wurden der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen vom 06.11.2023 bis zum 05.12.2023 im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, in den Städten Walldürn und Buchen sowie in den Gemeinden Hardheim und Höpfingen öffentlich ausgelegt.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die genehmigende Immissionsschutzbehörde kommt aufgrund des vorliegenden Umweltverträglichkeitsberichts, der Behördenbeteiligung sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter zu dem Ergebnis, dass mit den in den Antragsunterlagen vorgesehenen und teilweise auch als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen und der FCS-Maßnahme das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich anzusehen ist.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b 9. BlmSchV i.V.m. § 24 UVPG für den Windpark Altheim III erarbeitet. Die als Anlage beigefügte Darstellung und Bewertung vom 03.04.2024 (Az.: 2.132 / OZ. 243) ist Bestandteil dieser Entscheidung.

5.5. Forstrechtlicher Ausgleich

Der forstrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG für die **5.973 m²** große dauerhafte Waldumwandlungsfläche soll durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen (Aufforstung einer Teil-Ackerfläche, Ausweisung von Waldrefugien) erbracht werden. Die Bewertung des Eingriffs und die sich daraus ergebende Herleitung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgten über die Bewertung nach Ökopunkten.

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft und entspricht den forstfachlich/-rechtlichen Anforderungen.

Die festgesetzten Ausgleichmaßnahmen wurden zwischen dem Vorhabenträger und den Forstbehörden abgestimmt. Art und Umfang berücksichtigen die Größe und derzeitige Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Maßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vollumfänglich erfüllt.

6. Forstrechtliche Bewertung und Abwägung

Die forstrechtliche Entscheidung beruht auf § 9 LWaldG. Danach darf Wald im Sinne des § 2 LWaldG nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag

sind Rechte, Pflichten und wirtschaftliche Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der Firma WPA3 GmbH & Co. KG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den unter Ziffer 2 ergangenen Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden. Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- ➤ Das Vorhaben dient dem Ausbau und der langfristigen Versorgung mit erneuerbaren Energien. Dies liegt gemäß § 22 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.
- Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und aufgrund des guten Ausbauzustands der bestehenden Forstwege werden die geplanten Eingriffe in den Wald (Verbreiterung der Zuwegungen bzw. Freimachung des Lichtraumprofils) auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- ▶ Die geplante Waldinanspruchnahme von insg. 7.965 m² (5.973 m² dauerhaft; 1.992 m² befristet) für den Ausbau der Zuwegung zu den fünf Windenergieanlagen ist insgesamt als vergleichsweise gering einzustufen.
- Durch die vorgenommene Differenzierung zwischen befristet und dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen kann die Beeinträchtigung der Waldfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. So sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums befristet umgewandelte Waldflächen gemäß vorgelegter Rekultivierungsplanung ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden.
- Die vorgeschlagenen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Neuaufforstung, Ausweisung von Waldrefugien) sind aus Sicht der Forstbehörden geeignet, die mit der dauerhaften Waldinanspruchnahme verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes vollständig auszugleichen.
- Gemäß den vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange bestehen aus Sicht des Naturschutzes sowie des Wasser- und Bodenschutzes keine Bedenken gegen die geplante Waldumwandlung.
- ➤ Die Gestattungen zur Erschließung der WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a und WEA 14 wurden erteilt und die entsprechenden Nachweis liegen der höheren Forstbehörde vor.
- ➤ Die Umweltverträglichkeitsprüfung der unteren Immissionsschutzbehörde hat ergeben, dass aufgrund des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter bestehen. Dies gilt auch für die forstfachlich-/ rechtlichen Belange.

- ➤ Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis vom 03.04.2024, bzw. die bereits am 20.02.2024 erfolgte Entscheidung über einen vorzeitigen Beginn für die WEA 1 und WEA 3 liegen vor.
- ➤ Für die Zuwegung zu den Standorten der WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a, und WEA 14 wurde am 04.09.2024 durch die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg der vorzeitige Beginn des Aufhiebs sowie der Räumung der Flächen (ohne Rodung der Wurzelstöcke) erteilt.
- ➤ Für die beantragte Änderungsgenehmigung zur Verschiebung von Arbeitsflächen an den Standorten der WEA 1 und WEA 2a wurde am 06.09.2024 von der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis der vorzeitige Beginn für die Entfernung der oberirdisch stockenden Vegetation (Hieb) erteilt.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt **5.973 m²** großen dauerhaft umgewandelten Waldfläche als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen geeignet, erforderlich und angemessen.

- Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht wird, wurde die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung 2.1.1 versehen. Danach darf mit der genehmigten Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn ggf. erforderliche weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat.
- Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG musste mit der Nebenbestimmung 2.1.2 eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung ist so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden kann. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.
- Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sind Waldbesitzende zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff LWaldG). Darüber hinaus muss auch auf die Bewirtschaftung benachbarter Waldgrundstücke Rücksicht genommen werden (§ 27 LWaldG).

- Die Nebenbestimmung **2.1.3** ist vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen und dient zusätzlich der Vollzugskontrolle.
- Nebenbestimmung 2.1.4 ist erforderlich um sicherzustellen, dass die unter 1.2 bezeichneten, vorübergehend beanspruchten Waldflächen ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei nachfolgend aufgelistete Aspekte: Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche innerhalb einer von der höheren Forstbehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Die in diesem Zusammenhang unter 2.1.4 verfügte Frist bezieht sich auf die vollständige Rekultivierung und Wiederbewaldung der genehmigten befristet umgewandelten Waldflächen. Bei einer entsprechenden Antragstellung, inklusive plausibler Begründung, ist eine Fristverlängerung möglich. Die dargestellten Mindestanforderungen an die Art und Weise der Rekultivierung entsprechen dem aktuellen Rekultivierungsstandard. Deren Einhaltung ist unter heutigen Gesichtspunkten Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbewaldung. Vor diesem Hintergrund sind die diesbezüglichen Festsetzungen geeignet, erforderlich und angemessen.
- Die unter 2.1.5 nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um die mit der genehmigten Waldinanspruchnahme verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen wurden vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Ihr Ausmaß berücksichtigt Größe und Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen des Eingriffsorts. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Maßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Um dies sicherzustellen, soll der Vollzug in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erfolgen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
- Rechtliche Vorgaben, die über das Forstrecht hinausgehen, sind zu beachten.
 Daher wurden die Nebenbestimmungen unter 2.2 und 2.3 aufgenommen.
- Entsprechend 2.4 bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten. Dieser Auflagenvorbehalt ist notwendig, um die Ziele der nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme zu erreichen. Dies gilt auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederaufforstung der befristet umgewandelten

Waldflächen sowie für die Belange der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Regelungen des Landeswaldgesetzes sowie weiter öffentlich-rechtlicher Vorschriften eingehalten werden.

7. Begründung Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Landesgebührengesetz (LGebG). Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR) vom 11.12.2018 i.V.m. Ziffer 17.1.2 und 17.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Körperschaftsforstdirektion, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg Widerspruch erhoben werden.

9. HINWEISE

9.1. Forstrechtliche Genehmigung

Die forstrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die zur Durchführung des Umwandlungszwecks gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese sind Gegenstand eigener Verfahren und als solche bei der jeweils zuständigen Behörde separat zu beantragen.

9.2. Forstrechtlicher Ausgleich

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

9.3. Arten- und Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat mit Stellungnahme vom 04.09.2024 der Waldumwandlung unter Berücksichtigung von umzusetzenden Vorgaben zugestimmt. Sofern die Maßnahmen die Waldumwandlung unmittelbar betreffen, wurden sie als Nebenbestimmung dieser Entscheidung festgesetzt (vgl. Auflage 2.2). Eine über die Waldumwandlung hinausgehende Maßnahme betrifft den naturschutzrechtlichen Ausgleich, auf den die untere Naturschutzbehörde wie folgt hinweist:

Über den Ausgleich des verbleibenden Defizits ist vor Beginn der Rodungsarbeiten mit der UNB ein Maßnahmenkonzept abzustimmen. Eine ausgeglichene Bilanz ist bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachzuweisen.

Diesbezügliche Details sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

9.4. Abfall, Wasser- und Bodenschutz

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers sind verschiedene Maßnahmen erforderlich. Deren Durchführung wurden vom *Fachbereich Fachtechnik Abfall, Wasser und Boden* beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis mit Stellungnahme vom 04.09.2024 bzw. 10.09.2024 gefordert. Sofern die Maßnahmen die Waldumwandlung unmittelbar betreffen, wurde sie als Nebenbestimmung dieser Entscheidung festgesetzt (Vgl. Auflagen 2.3). Darüber hinaus wurden von der Fachbehörde weitere Hinweise gegeben. Diesbezügliche Details sind mit dem jeweils zuständigen Sachgebiet abzustimmen.

Sachgebiet Kommunales Abwasser (Frau

- Sofern Abwasserleitungen/-anlagen von den Arbeiten berührt werden, bitten wir die baulichen Details mit den Betreibern der Abwasseranlagen abzustimmen.
- Schäden an den Abwasserleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.
- Die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Abwasseranlagen dürfen durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Sachgebiet Grundwasserschutz (Frau

 Falls bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind einzustellen.

Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz (Frau



- Mit dem Schutzgut Boden ist grundsätzlich sparsam und schonend umzugehen.
- Durch Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Bodenbeeinträchtigungen verringert.

9.5. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

9.6. Sonstiges

Die forstrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

Die untere Forstbehörde und der Fachbereich 2 Umwelt – Technik und Naturschutz am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis sowie das Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz erhalten dieses Schreiben per E-Mail zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien (pdf, 511 KB) 8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 (pdf, 258 KB) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.